

Antrag

der Fraktion der DP

betr. Hergabe zweckgebundener Bundesmittel ohne die
Verpflichtung zur gleichzeitigen Aufbringung von
Landesmitteln

Der Bundestag wolle beschließen:

Zweckgebundene Bundesmittel, wie sie für die Erfüllung des Küstenplanes, zur Beseitigung der wirtschaftlichen Notlage der Zonengrenzgebiete, zur Beseitigung von Hochwasser- und Unwetterschäden und zur Beseitigung von Viehseuchen zur Verfügung gestellt werden, sind vom Bund den Küstenländern und Zonengrenzländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Hessen, Bayern ohne Bindung an das gleichzeitige Aufbringen von Landesmitteln zur Verfügung zu stellen. Diese Bundesmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Es ist sicherzustellen, daß bei Neubewilligungen die Ausgabe von Bundesmitteln an die Küstenländer und Zonengrenzländer nicht an die Voraussetzung gebunden werden darf, daß das Land die von ihm aufzubringenden Mittel im Rahmen der Einzelprogramme in der Zwischenzeit nachgeleistet hat.

Bonn, den 15. Januar 1957

Eickhoff
Müller (Wehdel)
Schneider (Bremerhaven)
Dr. Schranz
Walter
Wittenburg
Dr. Brühler und Fraktion